

Autor:	Johannes Calvin
Quelle:	Schriftauslegungen (12. Heft) 2. Mose 20,18–24 Auslegungen zu 2. Mose 22

V. 1: „*Wenn jemand einen Ochsen oder Schaf stiehlt und schlachtet es, oder verkaufes, der soll fünf Ochsen für einen Ochsen wiedergeben, und vier Schafe für ein Schaf*“. Hier folgen bürgerliche Rechtsordnungen, die nicht immer die höchsten und vollkommensten Ansprüche an die Menschen stellen, weil Gott dabei wegen der Herzenshärte des Volkes von der äußersten Strenge etwas nachließ. Diese Bestimmungen, die oft in den Maßnahmen anderer Gesetzgeber bei Griechen und Römern ihre Parallelen finden, passen sich eben den gegebenen Verhältnissen an. So soll ein Dieb, bei welchem man ein gestohlenen Stück Vieh findet, es nach Vers 4 zwiefältig wiedergeben, dagegen nach Vers 1 vier oder fünffach, wenn er es schon getötet oder verkauft hat. Dies ist in der Tat recht und billig; denn wo die gestohlene Sache schon zum eigenen Nutzen verwendet wurde, hat der Dieb sich in seinem Verbrechen verhärtet; er kann nicht mehr umkehren, so daß sich das Vergehen der Untreue gleichsam mit jedem Schritt vergrößert. Sofort nach einem Diebstahl kann einem Diebe wohl das Gewissen schlagen, und er kann die Tat rückgängig machen. Wer aber ein geraubtes Tier bereits zu töten oder zu verkaufen wagte, hat sich selbst ganz an seine Untat gebunden. Und wie es in diesem Falle schwieriger ist, den Tatbestand zu erforschen, so verdient die fortgesetzte böse Absicht auch eine schwerere Strafe. Dabei prägen wir uns aber ein, daß die dem Dieb auferlegte Geldstrafe nicht etwa die sittliche Schuld beseitigt. Gott überläßt die Diebe, indem Er sie straft, auch der öffentlichen Schande. Wenn übrigens der Diebstahl eines Ochsen etwas schärfer bestraft wird, als eines Schafes, einer Ziege oder eines anderen Stücks Kleinvieh, so hat dies möglicherweise darin seinen Grund, daß die größere Frechheit, die zur Wegnahme eines so großen Stücks gehört, auch schwerer geahndet werden soll. Besser aber wird wohl noch die Annahme sein, daß der Strafunterschied sich auf den Unterschied des Wertes gründet; denn es ist wirklich passend, daß ein Mensch, der einen größeren Schaden getan hat, auch einer härteren Strafe verfällt.

V. 2: „*Wenn ein Dieb ergriffen wird, daß er einbricht, und wird darob geschlagen, daß er stirbt, so soll man kein Blutgericht über jenen lassen gehen*“. Zwischen die Sätze über die Wiedererstattung wird eine Bestimmung für den besonderen Fall eingeschoben, daß man einen Dieb bei nächtlichem Einbruch ertappt. Wer ihn dabei totschießt, soll straflos ausgehen; denn ein nächtlicher Einbrecher ist von einem Räuber kaum zu unterscheiden, zumal wenn er Gewalt gebraucht; er konnte ja auch nur dadurch in das Haus gelangen, daß er durch die Wand grub oder die Tür erbrach. Da aber durch andere Gesetze Mord und gewaltsamer Angriff genügend getroffen war, geschieht hier der eigentlichen Räuber, die mit der Waffe in der Hand ihre Untaten ausführen, keine Erwähnung. Sicher soll aber derjenige mit dem Tode bestraft werden, der am hellen Tage einen bloßen Diebstahl durch Mord gerächt hat.

V. 3. „*Ist aber die Sonne über ihn aufgegangen, so soll man das Blutgericht gehenlassen. Es soll aber ein Dieb wieder erstatten. Hat er nichts, so verkaufe man ihn um seinen Diebstahl*“. Da man sich vielleicht scheuen könnte, jemanden der harten Sklaverei auszuliefern, so wird noch besonders eingepreßt, daß ein Dieb nicht etwa um seiner Armut willen frei ausgehen soll. Bezüglich der doppelten oder vierfachen Wiedererstattung könnte mancher vielleicht Bedenken tragen, dergleichen anzunehmen. Aber was Gottes Rechtsordnung ihm zuspricht, mag er mit ruhigem Gewissen nehmen und etwa nur in billigerweise sorgen, daß er nicht zum Schaden des anderen sich persönlich bereichere. Was er gewann, kann er ja zu guten und frommen Zwecken verwenden.

V. 5: „*Wenn jemand einen Acker oder Weinberg beschädiget, daß er sein Vieh läßt Schaden tun in eines andern Acker, der soll von dem Besten auf seinem Acker und Weinberge wieder erstatten*“.
Mit Recht wird auch dies als Diebstahl eingeschätzt, wenn jemand sein Vieh in den Garten oder Weinberg eines andern schickt, damit es darin weide. Denn wer durch seinen Knecht einen Diebstahl ausführen ließ, wird schuldig gesprochen, wenn er auch selbst keine Hand rührte. Ganz ebenso steht es aber mit dem, der durch das unverständige Vieh dem Nächsten Schaden zufügte. Die Strafe wird mäßig gehalten und nur doppelter Ersatz verfügt, weil sich kaum genau feststellen läßt, ob wirklich Betrug oder böser Wille vorlag. Immerhin soll die Wiedererstattung vom Besten gegeben werden.

V. 6: „*Wenn ein Feuer auskommt, und ergreift die Dornen und verbrennet die Garben oder Getreide, das noch stehet, oder den Acker, so soll der wieder erstatten, der das Feuer angezündet hat*“.
Diese Bestimmung weicht insofern von der vorigen ab, als derjenige, der auch ohne bösen Willen durch Feuer Schaden stiftete, einfachen Ersatz leisten soll. Es handelt sich hier nur um bloße Unvorsichtigkeit; ein böswilliger Brandstifter muß viel härter gestraft werden. Wird nun auch ein Haus oder eine Scheune nicht ausdrücklich erwähnt, so wird dies Gesetz doch auch darauf anzuwenden sein. Freilich ließe sich sagen, daß den Mann, der auf offenem Felde ein Feuer anzündete, und der nicht voraussehen konnte, daß dasselbe auch die Dornen ergriff, keine Schuld trifft. Gott will aber, daß jedermann für fremdes Gut sich gleicherweise achtsam zeige, wie für das eigene; darum soll die stolze Gleichgültigkeit gestraft werden.

V. 7: „*Wenn jemand seinem Nächsten Geld oder Geräte zu behalten tut, und wird demselben aus seinem Hause gestohlen, findet man den Dieb, so soll er's zwiefältig wiedergeben. Findet man aber den Dieb nicht, so soll man den Hauswirt vor die Götter bringen, ob er nicht seine Hand habe an seines Nächsten Habe gelegt.*“
Bei dem Diebstahl von anvertrautem Gut wird ein Unterschied zwischen leblosen Dingen und Tieren gemacht. Handelt es sich um Kleider, Hausrat etc., die jemandem zur Aufbewahrung übergeben wurden, und die angeblich durch Diebstahl abhanden kamen, so hat der Dieb, den man etwa ausfindig macht, doppelten Ersatz zu leisten. Findet man den Dieb nicht, so soll der Geschädigte dem Verwahrer des abhanden gekommenen Stückes einen Eid zuschieben. Handelte es sich um ein Stück Vieh, so machte es einen Unterschied, ob es mit offener Gewalt geraubt und etwa von wilden Tieren zerrissen, oder ob es gestohlen wurde. Im ersteren Falle ging der, dem man es anvertraut, frei aus, im letzteren mußte er Ersatz leisten. Kann man doch in der Tat nicht mehr verlangen, als daß jemand das anvertraute Gut mit der gleichen Treue hüte, die ein sorgsamer Hausvater seinem eigenen Besitz zuwendet. Hat er es darin nicht fehlen lassen, so kann man ihm keinen Vorwurf machen. Andersfalls würde ja ein Mann, der solche Obhut übernimmt, durch seine Freundlichkeit nur sich selbst fangen und betrügen. Sträfliche Nachlässigkeit war es freilich, wenn jemand ein Stück Vieh aus der Hürde einfach stehlen ließe. So sind beide Bestimmungen durchaus sachgemäß. Wenn man für ein Hausgerät, Kleid oder Geld von dem Verwahrer ohne weiteres Ersatz fordern wollte, würde man ihn selbst des Diebstahls bezichtigen. Hat er aber ein Stück Vieh sich wegtreiben lassen, mag er auch für seine Unachtsamkeit büßen, falls er sich nicht rechtfertigen kann.

V. 9: „*Wo einer den andern schuldiget um einigerlei Unrecht, es sei um Ochsen, oder Esel, oder Schaf, oder Kleider, oder allerlei, das verloren ist so soll beider Sache vor die Götter kommen. Welchen die Götter verdammen, der soll es zwiefältig seinem Nächsten wiedergeben*“.
Auch hier handelt es sich um einen Diebstahl. Zugleich wird aber für den Fall, daß jemand den Nächsten leichtsinnig desselben bezichtigt hat, eine Buße verordnet. Nach der bisherigen allgemeinen Bestimmung konnte noch der Zweifel bleiben, wie und wann der Bestohlene den ihm zugesprochenen doppelten

oder vierfachen Ersatz eintreiben könne. So wird erlaubt, daß man einen Menschen, den man in Verdacht des Diebstahls hat, zum Richter zitiere. Wird er verurteilt, so hat er den vorgeschriebenen Ersatz zu leisten. Wird er freigesprochen, so wird die Verleumdung, die sich der leichtsinnige Angeber zu Schulden kommen ließ, in gleicher Weise geahndet. Handelte es sich doch nicht um einen einfachen Rechtsstreit, sondern um eine Anzeige, die den Betroffenen in Schande brachte; und es war billig, daß eine entsprechende Strafe eintrat, wenn der Verdacht sich als ungerechtfertigt erwies. – „Götter“ werden die Richter genannt, weil sie in ihrem erhabenen Beruf gleichsam an der Stelle des Gottes stehen, dessen Hand alles regieren und schlichten will. So sagt auch Christus (Joh. 10,34), daß diejenigen „Götter“ genannt werden, an welche das Wort Gottes erging, die also in Seinem Namen die andern regieren und leiten sollten.

V. 10-13: *„Wenn jemand seinem Nächsten einen Esel oder Ochsen, oder Schaf, oder irgendein Vieh zu behalten tut, und stirbt ihm, oder wird beschädigt, oder wird ihm weggetrieben, daß es niemand siehet, so soll man's unter ihnen auf einen Eid bei dem Herrn kommen lassen, ob er nicht habe seine Hand an seines Nächsten Habe gelegt; und des Guts Herr soll's annehmen, daß jener nicht bezahlen müsse. Stiehlt es ihm aber ein Dieb, so soll er's seinem Herrn bezahlen. Wird es aber zerrissen, so soll er Zeugnis davon bringen, und nicht bezahlen“*. Vielleicht scheint dem Verwahrer zuviel zugestanden, wenn Gott durch seinen Eid den Streit ohne weiteres beendet wissen will. Es ist indessen zu bedenken, daß wir eine Sache einem Manne nur anvertrauen werden, von dessen Rechtschaffenheit wir überzeugt sind. Wer dem Betreffenden sein Eigentum zur Verwahrung übergab, sprach damit das gute Vorurteil aus, daß er ein guter, unbescholtener Mann sei. Einen solchen aber wegen einer verlorenen Sache ohne Beweis des Diebstahls zu bezichtigen, wäre abgeschmackt. Darum hat es seinen guten Grund, daß man sich in solchem Falle bei dem Eidschwur dessen beruhige, den man bis dahin selbst für einen treuen Freund hielt. Wird er doch nur dann wirklich freigesprochen und kann sich vor Gottes Angesicht reinigen, wenn man keinen begründeten Verdacht beizubringen weiß, und er sich glaubhaft zu entschuldigen vermag.

V. 14.15: *„Wenn es jemand von seinem Nächsten entlehnet, und wird beschädigt, oder stirbt, daß sein Herr nicht dabei ist, so soll er's bezahlen. Ist aber sein Herr dabei, so soll er's nicht bezahlen, so er's um sein Geld gedinget hat“*. Jetzt bestimmt Moses, was Rechtens ist, wenn ein entlehntes Stück Vieh zugrunde ging oder wenigstens verstümmelt oder beschädigt ward. Der Fall liegt ganz anders, als bei anvertrautem Gut; denn wer etwas darleiht, erweist eine Wohltat. Wer solche Wohltat erbittet und empfängt, ist doppelt verpflichtet, das geliehene Stück nach besten Kräften zu hüten. Doch wird ein Unterschied gemacht: War der Herr des Viehes selbst Augenzeuge des Unfalls, so soll der durch Tod oder Beinbruch etc. entstandene Schade ihm zur Last fallen. Starb aber das Tier in Abwesenheit des Besitzers, oder wurde beschädigt, so sollte Ersatz leisten, wer es entlehnt hatte. Im ersten Falle konnte sich der Besitzer eben selbst davon überzeugen, daß der andere keine Schuld trug, sollte ihm also keine weitere Beschwerde machen. Übrigens wird das Gesetz auch auf andere Dinge entsprechend angewendet worden sein.

V. 16.17: *„Wenn jemand eine Jungfrau beredet, die noch nicht vertrauet ist, und beschläft sie, der soll ihr geben, ihre Morgengabe, und sie zum Weibe haben. Weigert sich aber ihr Vater, sie ihm zu geben, so soll er seid darwägen, wie viel einer Jungfrau zur Morgengabe gebühret“*. Auch aus dieser Bestimmung ersehen wir, daß die Hurerei von Gott keineswegs gebilligt wird, auch wenn Er nur eine mäßige bürgerliche Strafe darauf setzte. In Hinsicht auf den inneren Spruch des Gewissens dienen die Opfer zur Sühne. Hier wird aber nur für die betreffenden Mädchen, die man betrogen hatte, insofern gesorgt, daß sie nicht nach Verlust ihrer Jungfrauschaft der Hurerei verfielen, und so das Land mit dem Laster überschwemmt würde. Dies soll dadurch verhindert werden, daß jemand,

der ein Mädchen verführt hat, es auch heiraten muß. Insbesondere hat er es von seinem Gelde auszustatten, damit er es nachher nicht verstoße und dann doch leer von seinem Ehebett ausgehen lasse. Will aber der Vater des Mädchens die Heirat nicht zugeben, so wird dem Verführer doch als Strafe auferlegt, daß er es auszustatten hat.

V. 18: „*Die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen*“. Unter Zauberinnen versteht Moses Weiber, die sich mit magischen, geheimnisvollen Künsten abgeben, um durch Beschwörung Schaden zu stiften, oder um vom Satan eine Offenbarung zu erhalten. Eine solche Zauberin war das Weib, zu welchem Saul ging, wenn sie auch nicht geradezu so bezeichnet wird (1. Sam. 28,7 ff.). Da nun Zauberkünste zu einer verbrecherischen Absage an Gott zu führen pflegen, so ist es nicht verwunderlich, daß sie mit dem Tode bestraft werden sollen. Da übrigens ein solches Verbrechen bei einem Manne durchaus nicht weniger unerträglich ist, als bei einem Weibe, so wird sich das vorliegende Gesetz auf das weibliche Geschlecht wahrscheinlich nur deshalb beschränken, weil dasselbe zu diesem Aberglauben besonders geneigt ist. Inhaltlich die gleiche Vorschrift finden wir bezüglich der Männer 5. Mose 18,9 ff.; dort fehlt es nur an einer Strafbestimmung, und Gott verordnet einfach, daß kein Zauberer oder Beschwörer im Volke sein sollte. Auch die Stelle 3. Mose 20,6 lautet ganz allgemein: Wenn eine Seele sich zu den Wahrsagern wenden wird, soll sie durch Steinigung ausgerottet werden. Der Ausdruck, daß ein solcher den Zeichendeutern nachhuret, erinnert an ein unzüchtiges Weib, welches zur Befriedigung seiner Begierde die Augen umherschweifen läßt, Moses deutet damit an, daß, sobald wir die Augen hier und dorthin werfen und sie nicht allein auf den Gott heften, mit dem wir zufrieden sein sollen, wir den heiligen Ehebund brechen, den Er mit uns geschlossen hat.

V. 19: „*Wer ein Vieh beschläft, der soll des Todes sterben*“. Es wird hier eine Form ganz ungreiflicher und unnatürlicher Lust verzeichnet, aus der zu ersehen ist, daß, wenn die Menschen sich in diesem Stück gehen lassen, sie in eine mehr als viehische Raserei verfallen und in die schmachlichsten Dinge versinken. Unvernünftige Tiere bleiben beim natürlichen Geschlechtsverkehr; wie abscheulich ist es dann aber, wenn der mit Vernunft begabte Mensch die Grenzen verwischt! Wozu hätten wir Vernunft und Urteil, wenn wir sie nicht eben dazu gebrauchen wollten, uns mehr in Schranken zu halten als unvernünftige Tiere? Wer in dieser schmachvollen Weise sich beschmutzt, muß wie Paulus lehrt Röm. 1,28 schon einem schrecklichen Gericht der Verblendung verfallen sein. In der Raserei ihrer Lust sind aber die Menschen auf verschiedene Formen widernatürlicher Unzucht verfallen. Die Namen sähe ich am liebsten begraben; aber Gott wollte sie als Denkmäler bestehen lassen, die uns Furcht und Grauen einflößen sollen. Endlich verstiegen sich nach Gottes Bilde geschaffene Menschen, und zwar Männer und Weiber, zu dem entsetzlichen Übermaß, daß sie sich mit unvernünftigen Tieren einließen.

V. 20-24: „*Wer den Göttern opfert, ohne dem Herrn allein, der sei verbannet. Die Fremdlinge sollst du nicht schinden, noch unterdrücken, denn ihr seid auch Fremdlinge in Ägyptenland gewesen. Ihr sollt keine Witwen und Waisen beleidigen. Wirst du sie beleidigen, so werden sie zu Mir schreien, und Ich werde ihr Schreien erhören; so wird Mein Zorn ergrimmen, daß Ich euch mit dem Schwert töte, und eure Weiber Witwen und eure Kinder Waisen werden*“. Wir haben hier ein Gebot, welches ohne Ausnahme ein billiges Verhalten gegen jedermann verlangt. Wären sie nicht ausdrücklich an die Fremdlinge erinnert worden, so hätten die Israeliten meinen können, daß sie schon ihre Pflicht getan, wenn sie nur keinen Volksgenossen schädigten. Wenn ihnen Gott aber die Fremden nicht minder wie die Stammverwandten ans Herz legt, müssen sie einsehen, daß sie Recht und Billigkeit immer und gegen jedermann walten lassen sollen. Es hat auch seinen guten Grund, daß Gott dem Fremdling, der etwa unterdrückt würde, Seinen ganz besonderen Schutz zusagt. Sind doch

Leute, die sonst im Lande keinen Freund haben, der Unterdrückung und Gewalttat seitens gottloser Menschen in ganz besonderem Maße ausgesetzt. Ebenso steht es (2. Mo. 22,22 ff.) mit Witwen und Waisen. Ein Weib, das sich nicht unter den Schutz eines Mannes flüchten kann, muß wegen der Schwachheit ihres Geschlechts auf mancherlei Unbill gefaßt sein; und Waisen, die keinen Berater haben, sind für viele Betrüger eine gute Beute. So will Gott alle diese Verlassenen mit Seiner Hand decken. Um freche Angriffe im Zaum zu halten, verkündigt Er, daß auch eine Ungerechtigkeit, die auf Erden niemand hindert, nicht ungestraft hingehen wird. Die Fremdlinge insbesondere werden dem Volke empfohlen, weil es selbst einst ein Fremdling in Ägypten war. Wurden die Kinder Israels daselbst auch zuletzt bedrückt, so sollten sie doch an die frühere Zeit denken, da ihre Väter hungrig, durstig und hilfsbedürftig ankamen und gastliche Aufnahme fanden. Wenn es von den Witwen und Waisen heißt, daß Gott ihr Schreien erhören wird, wenn sie zu Ihm schreien, so ist gewiß nicht die Meinung, daß Er etwa untätig bleiben wolle, wenn die armen Unterdrückten ihr Unrecht schweigend tragen. Die Redeweise entspricht aber dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, daß Leute, die sonst nirgends Trost finden, zu Gott zu rufen pflegen. Aber auch, wenn sie schweigen würden, müßte gerade ihre Geduld Ihn zur Rache aufrufen. Gott äußert Sich auch genauer über die Art der Vergeltung 2. Mose 22,24: Wer Witwen und Waisen Unrecht tut, soll durch das Schwert fallen, so daß nun auch seine Witwe und seine verwaisten Kinder dem frechen Angriff, der Gewalt und dem Betrug gottloser Menschen ausgesetzt sind. – Endlich ist sehr bemerkenswert, daß es von dem Fremdling heißt 3. Mose 19,34: „Du sollst ihn lieben, wie dich selbst“. Dadurch wird klar, daß der Begriff des Nächsten 3. Mose 19,18 nicht auf Stammesgenossen oder Blutsverwandte beschränkt werden darf. Er umfaßt das ganze Menschengeschlecht, wie Christus an dem Vorbilde des Samariters zeigte, der sich eines unbekanntem Menschen erbarmte, den ein Jude, und noch dazu ein Levit, hatte liegen lassen, während der Samariter an ihm die Pflicht der Menschenliebe erfüllte.

V. 25: „*Wenn du Geld leihest meinem Volk, das arm ist bei dir, sollst du ihn nicht zu Schaden bringen, und keinen Wucher auf ihn treiben*“. Diese Stelle lehrt: Beim Geschäft des Borgens ist ein freundliches Verfahren ganz besonders nötig, zumal wenn jemand, der in äußerster Not geraten ist, das Mitleid eines Wohlhabenden anfleht. Da erst gibt man eine Probe wahrer Liebe, wo man nach Christi Wort denen leiht, von denen man nichts dafür hoffen kann. Dabei schwebt nicht etwa bloß ein zinsfreies Darlehen vor, wie manche Ausleger annehmen; man soll überhaupt nicht bloß dem Reichen leihen, der es uns irgendwie einmal wird vergelten können, und nach dessen Gunst man vielleicht ausschaut. Wirkliche Liebe und Erbarmen zeigt sich nur da, wo man angesichts eines armen Menschen auf gar keinen Ersatz hofft; wenn man ihm leiht, bringt man vielleicht gar das Kapital selbst in Gefahr. – Eine ähnliche Bestimmung wie hier, lesen wir 3. Buch Mose 25,35-38: „Wenn dein Bruder verarmet, und neben dir abnimmt, so sollst du ihn aufnehmen als einen Fremdling oder Gast, daß er lebe neben dir. Und sollst nicht Wucher von ihm nehmen, noch Übersatz, sondern sollst dich vor deinem Gott fürchten, auf daß dein Bruder neben dir leben könne. Denn du sollst ihm dein Geld nicht auf Wucher tun, noch deine Speise auf Übersatz austun. Denn Ich bin der Herr, euer Gott, der euch aus Ägyptenland geführt hat, daß Ich euch das Land Kanaan gäbe, und euer Gott wäre.“ Moses schildert hier anschaulich die Lage des Bedürftigen: „Wenn dein Bruder verarmet und neben dir abnimmt“, wörtlich: „Wenn seine Hand zu zittern beginnt“. Ein Mensch, von dem derartige gesagt werden kann, hat sicher nötig, daß wir helfend seine Hand ergreifen. Daß wir ihn aufnehmen sollen als einen Fremdling oder Gast, will unseren Gedanken etwa die Richtung geben: Wenn man schon den Fremden menschlich zu behandeln hat, soll man noch vielmehr dem Bruder helfen. Gott hatte verordnet, daß man den Fremden im Lande leben lassen, das heißt, ihn nach Gastrecht freundlich behandeln und ihm seine Lage erträglich machen sollte. Mindestens das Gleiche soll man

nun dem armen Stammesgenossen tun. Gott gibt zu verstehen, daß man ihn gleichsam ausstößt und des Lebens beraubt, wenn man ihm unbillige Beschwerden macht und nicht nach Vermögen hilft. – Daran schließt sich dann das Verbot, Geld gegen Zinsen auszuleihen. Dabei handelt es sich freilich um eine äußerliche, rechtliche Vorschrift, die aber aufs engste mit dem Gebot der Liebe zusammenhängt. Denn es ist fast nicht zu vermeiden, daß durch die Forderung von Zinsen arme Leute vollends ausgepreßt werden; man saugt ihnen gleichsam das Blut aus. So ist die Absicht Gottes lediglich, die Kinder Israels zu gegenseitiger brüderlicher Liebe zu erziehen. Diese gegebene Einzelsvorschrift ist freilich zeitlichen Charakters; denn wenn es sich um ein ewiges sittliches Gesetz handelte, könnte nicht Fremden gegenüber zugelassen werden, was dem Bruder gegenüber verboten ist. Für uns also ist die Rechtsordnung, die nur dem Volke Israel galt, hingefallen; geblieben ist die Forderung der Liebe, daß man nicht auf Brüder, die unsere Hilfe ansprechen, unerträgliche Lasten legen soll. Und weil der Zaun abgebrochen ist, der einst das auserwählte Volk von den Heiden schied, so ergibt sich auch daraus eine Änderung unserer heutigen Lage. Weder mit Wucher noch mit anderen Ausaugungskünsten soll man irgend einen Menschen schädigen, auch nicht den Fremdling. Am nächsten stehen uns freilich die Genossen des Glaubens, denen wir auch nach dem Wort des Apostels Paulus vor allen Gutes tun sollen. Da aber alle Menschen eine große Familie bilden sollten, dürften wir überhaupt nicht danach trachten, uns zum Schaden anderer zu bereichern. Daß aber Gott nach dem für Israel geltenden bürgerlichen Recht Seinem Volke zuließ, von Fremden Zinsen zu nehmen, ist nur recht und billig, weil die Heiden ihrerseits das Gleiche taten. Nun erhebt sich jedoch die Frage, ob Zinsen nehmen an sich eine Sünde ist. Sicherlich dürfen Kinder Gottes am wenigsten tun, was schon bei Weltmenschen vielfach verabscheut wird. Wissen wir doch, wie verhaßt und schmachvoll zu allen Zeiten der Name eines Wucherers gewesen ist. In Rom sind oft Revolutionen und schwere Zwistigkeiten zwischen Patriziern und Plebejern um dieser Sache willen entstanden. Und weil es nur zu oft vorkam, daß Wucherer wie Blutegel dem Volke das Blut aussaugten, hat man dort schon das Zinsnehmen verboten und verabscheut. Ein heidnischer strenger Sittenrichter stellte das Zinsnehmen fast auf gleiche Stufe mit dem Mord. Wollen wir jedoch ein sachliches Urteil gewinnen, so müssen wir uns an die Regel allgemeiner Billigkeit und besonders an Christi Wort halten, welches die Summe von Gesetz und Propheten angibt: „Alles, das ihr wollet, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen auch“. Freilich suchen die Menschen viele Künste, um Gottes zu spotten: was menschenmordender Wucher ist, soll eine harmlose Zinsforderung heißen. Darum ist es aber doch nicht billig und vernünftig, jeden Zins ohne weiteres zu verurteilen. Wenn ein Schuldner Ausflüchte macht und damit dem Gläubiger Mühe und Kosten verursacht, soll er dann wirklich von seinem böswilligen und betrügerischen Verfahren noch Gewinn haben? Wenn ein wohlhabender Mann ein Grundstück kaufen will, wofür er einen Teil des Geldes von einem anderen entlehnt, soll dann nicht der andere bis zur Heimzahlung des Kapitals von dem Ertrag des Grundstückes einen entsprechenden Anteil empfangen? Solche Geschäfte, die um nichts schlechter sind als ein rechtmäßiger Kauf, sind heute an der Tagesordnung.

Es ist doch eine Spitzfindigkeit, wenn Aristoteles behauptet, Zinsnehmen sei wider die Natur, weil das Geld unfruchtbar sei und kein Geld gebären könne; als ob man nicht mit Geld sehr einträgliche Geschäfte machen könnte. Freilich sagt mancher, man solle sich einfach an Gottes Gebot halten, welches im auserwählten Volke alles Zinsnehmen unterschiedlos untersage. Aber dieses Gebot denkt nur an arme Leute, läßt also das Zinsnehmen recht wohl zu, wenn man mit wohlhabenden Leuten Geschäfte macht. Wenn der Gesetzgeber über einen bestimmten Fall eine Vorschrift gibt und über einen anderen schweigt, so ist bezüglich des letzteren doch eben kein Verbot gegeben. Sagt man aber weiter, daß David (Ps. 15,5) und Hesekiel (Kap. 18,13) die Wucherer ganz allgemein ver-

dammen, so sind ihre Sprüche eben nach der Regel der Liebe auszulegen. Sie treffen also nur ungerichte Erpressungen, mit welchen der Gläubiger wider Recht und Billigkeit drückt und schindet. Ich will für das Zinsnehmen mich nicht besonders ereifern und wäre ganz zufrieden, wenn selbst der Name niemals aufgekommen wäre, aber ich wage über eine so wichtige Frage nicht mehr zu behaupten, als sich aus Gottes Wort deutlich ergibt. Daß dem alttestamentlichen Volk das Zinsnehmen verboten war, steht fest; aber es läßt sich auch nicht bestreiten, daß es sich dabei nur um bürgerliches Recht handelte. Heute ist also das Zinsnehmen nur insoweit verboten, als es wider die Billigkeit und brüderliche Liebe streitet. Gottes eigentliche Absicht läßt sich deutlich ersehen, wenn man (5. Mo. 23,19) weder mit Geld noch mit Speise wuchern soll. Mancher verschlagene Geschäftsmann macht einen derartigen Kontrakt, daß er den andern beraubt, ohne daß man ihm selbst etwas anhaben kann. Die schlimmste Räuberei pflegt auch heute da ausgeführt zu werden, wo man von Zins überhaupt nicht spricht und doch dem Schuldner einen beträchtlichen Zoll auflegt; hat jemand sechs Scheffel Getreide entlehnt, so muß er sieben wieder geben. Dergleichen Gewinn nennt man dann nicht Zins, sondern (3. Mo. 25,37) „Übersatz“, weil von Geld überhaupt keine Rede ist. Indem Gott auf diese Betrügerei hinweist, zeigt Er, wie bei den verschiedensten Dingen und überall im Geschäftsleben ein wucherisches Treiben herrscht. Daraus geht aber deutlich hervor, daß Er von den Kindern Israels schließlich nichts anders verlangt, als daß sie sich mit Menschenfreundlichkeit helfen. Da die Begierde nach unlauterem Erwerb die Menschen zu blenden und auf Irrwege zu führen pflegt, stellt Gott endlich (5. Mo. 23,20) Seinen Segen allen Übeln Geschäftskniffen gegenüber: man soll von Ihm, dem Urheber aller guten Gaben, mehr Hilfe erwarten, als von Räuberei und Betrug.

V. 26.27: *„Wenn du von deinem Nächsten ein Kleid zum Pfande nimmst, sollst du es ihm wiedergeben, ehe die Sonne untergeht. Denn sein Kleid ist seine einzige Decke seiner Haut, darin er schläft. Wird er aber zu Mir schreien, so werde Ich ihn erhören; denn Ich bin gnädig“*. Ähnlich heißt es 5. Mose 24,6: *„Du sollst nicht zu Pfande nehmen den untersten und obersten Mühlstein; denn er hat dir die Seele zum Pfande gesetzt“*. Auch wer zur Sicherung eines Darlehns sich ein Pfand geben läßt, wobei man arme Leute nur zu oft schindet, soll nach Recht und Billigkeit handeln. Zuerst wird also untersagt, irgend etwas als Pfand zu nehmen, was dem Armen zur Fristung seines Lebens unentbehrlich ist. Nennt das Gesetz auch nur den untersten und obersten Mühlstein, so wird bei diesem Stichwort doch überhaupt an alle Werkzeuge zu denken sein, deren ein Handwerker zum Erwerbe des täglichen Brots bedarf. Es wird also ebensowenig erlaubt sein, einem Landmann Pflug, Hacke, Schaufel und ähnliche Geräte abzupressen oder dem Schuster, Töpfer etc. die Werkstatt derart auszurauben, daß er sein Gewerbe nicht mehr ausüben kann. Daß es so gemeint ist, zeigt der nächste Satz: *„Damit hättest du das Leben zum Pfand genommen“*. Wer also ein dem Armen unentbehrliches Stück zum Pfand begehrt, ist genau so grausam, als wer dem Hungrigen die Speise wegrißt; denn wer die Arbeit unmöglich macht, mit der jemand seinen Lebensunterhalt erwirbt, lastet geradezu das Leben selbst an. – Einem weiteren Unrecht bei der Pfandnahme wird gewehrt durch die Bestimmung, welche wir 5. Mose 24,10-13 lesen. Da heißt es: *„Wenn du deinem Nächsten irgend eine Schuld borgest, so sollst du nicht in sein Haus gehen, und ihm ein Pfand nehmen; sondern du sollst draußen stehen, und er, dem du borgest, soll sein Pfand zu dir heraus bringen. Ist er aber ein Dürftiger, so sollst du dich nicht schlafen legen über seinem Pfande, sondern sollst ihm sein Pfand wieder geben, wenn die Sonne untergehet, daß er in seinem Kleide schlafe, und segne dich. Das wird dir vor dem Herrn, deinem Gott, eine Gerechtigkeit sein“*. Der Gläubiger soll also nicht das Haus seines Nächsten durchwühlen, um aus dem Hausrat ein Pfand nach seinem Belieben zu nehmen. Denn wenn ein reicher Geizhals dies dürfte, würde er sich keine Schranke auf-

erlegen, zum Allerbesten greifen und so gleichsam in den Eingeweiden des Armen wühlen; er würde das ganze Haus auf den Kopf stellen, würde in herzloser Begehrlichkeit dieses oder jenes Stück verwerfen und so Scham und Schmach auf den armen Bruder bringen. Gott will also, daß man nur ein Pfand annehme, das der Schuldner nach seiner Wahl und Bequemlichkeit, und zwar außerhalb seines Hauses anbietet. Ja, Er verlangt noch mehr: der Gläubiger soll kein Pfand behalten, von dem er weiß, daß es dem Armen eigentlich unentbehrlich ist, z. B. nicht das Bett, in dem er schläft, die Decke, in die er sich hüllt, oder sein Kleid oder Mantel. Denn es ziemt sich nicht, einen Menschen so auszuziehen, daß er frieren muß, oder ihn derartig einzuschränken, daß er wirklich darunter leidet. Darum wird die Verheißung hinzugefügt, daß Gott es uns zu gute rechnen will, wenn der Arme in der Hülle schlafen kann, die wir ihm wiedergaben. Dabei ist der Zusammenhang zu beachten: „er segne dich“, – und: „das wird dir vor dem Herrn eine Gerechtigkeit sein“. Gott will damit sagen, daß Er die Fürbitte des armen und dürftigen Mannes erhören will, sodaß für den Reichen auch eine an solchen Menschen verschwendete Wohltat nicht verloren sein soll. Wir müßten ja ein Herz von Stein haben, wenn uns der Gedanke nicht zur freundlichen Hilfsbereitschaft stimmte, daß auch ein Armer, der uns in der Welt niemals wird vergelten können, doch vor Gott für uns etwas Gutes tut, indem er Ihn durch seine Fürbitte um Segen für uns angeht. Die Kehrseite läßt sich leicht ergänzen: muß der Arme durch unsere Schuld hart liegen oder frieren, so wird Gott sein Seufzen hören und unsere Grausamkeit nicht ungestraft hingehen lassen. Wäre aber der Arme, den wir schonend behandelten, undankbar, so wird, wenn er schweigt, unsre Wohltat zu Gott schreien. Und umgekehrt wird unsre tyrannische Härte den Herrn zur Rache aufrufen, selbst wenn der Mißhandelte das Unrecht geduldig herunterschluckte. – Daß uns etwas vor dem Herrn eine „Gerechtigkeit“ sein soll, bedeutet: daß Er an dem betreffenden Werk Wohlgefallen hat und es uns gutschreibt. Wenn der Gehorsam gegen das Gesetz im ganzen wahre Gerechtigkeit vor Gott ist, so muß dies auch entsprechend für die Beobachtung einzelner Stücke gelten. Freilich verschwindet solche Gerechtigkeit in nichts, falls wir nicht vollständig alles leisten, was Gott fordert. Gewiß ist's ein Stück der Gerechtigkeit, dem Armen sein Pfand wiederzugeben, aber diese teilweise Gerechtigkeit, die an sich dem Herrn ohne Zweifel gefällt, wird nicht in Rechnung kommen, wenn jemand nur in diesem Stück sich guttätig zeigt, aber in jeder anderen Hinsicht sich räuberisch wider die Brüder gebärdet, oder wenn jemand zwar von Habsucht frei ist, aber sich Gewaltsamkeiten zu Schulden kommen läßt oder in Fleischeslust oder Schlemmerei lebt. Es ist ein unantastbarer Grundsatz, daß Gott nur solche Werke zur Gerechtigkeit rechnet, die von einem reinen und untadelhaften Menschen getan wurden. Einen solchen gibt es aber nicht. Daraus folgt, daß Gott uns unsre Werke nur darum zur Gerechtigkeit rechnet, weil Er uns als Gläubige mit Seiner freien Gnade umfängt. An sich ist es also ganz richtig, daß jedes einzelne Werk, das wir im Gehorsam gegen Gott tun, eine Gerechtigkeit vor Ihm ist, wenn es nämlich im Zusammenhange mit einem ganz entsprechenden Leben stände. Tatsächlich aber können wir kein Werk tun, das nicht durch irgend einen Mangel befleckt ist. So müssen wir zur Barmherzigkeit des Gottes fliehen, der, wenn Er uns versöhnt ist, auch unsre Werke annimmt. – Was bisher im allgemeinen verordnet war, wird endlich auf die Witwen noch besonders angewendet. Daß aber der umfassende Sinn des Gesetzes, welches uns überhaupt zu menschenfreundlichem Verhalten gegen Bedürftige anleiten will, keineswegs eingeengt werden soll, zeigt der vorhergehende Satz: „Du sollst das Recht des Fremdlings und des Waisen nicht beugen“. Dabei wird Israel erinnert, daß es Knecht in Ägypten gewesen ist. Wer selbst erfahren hat, wie Unterdrückung und Elend schmeckt, kann armen Leuten nicht hochmütig wehe tun.

V. 28: „*Den Göttern sollst du nicht fluchen, und den Obersten in deinem Volke sollst du nicht lästern*“. Gott fordert Ehrfurcht gegenüber den Richtern und anderen obrigkeitlichen Personen. Denn

die „Götter“ sind, wie die in der hebräischen Rede häufige parallele Wiederholung zeigt, die Obersten des Volks. Freilich ist es eine uneigentliche, aber doch wohl begründete Bezeichnung, wenn obrigkeitliche Personen „Götter“ heißen; denn sie sind Handlanger des göttlichen Regiments, und Gott hat etwas von Seiner Majestät in sie gelegt. Eben darum gebührt ja auch den Vätern Ehrfurcht, weil Gott ihnen Seinen Vaternamen gegeben hat. Die Würde eines Richters, die das Volk zu respektieren hat, ruht also darauf, daß er an Gottes Stelle als Sein Bote und Vertreter steht. Der beste Ausleger unseres Ausdrucks ist Christus, der die entsprechende Redeweise als berechtigt anerkennt. Mit Recht wurde den Richtern, an welche das Wort Gottes erging, danach gesagt: „Ihr seid Götter und allzumal Kinder des Höchsten“. Und dies deutet doch nicht auf die allgemeine Gotteskindschaft, sondern auf eine besondere Stellung der Obrigkeit. Wie hoch wird diese doch erhoben, wenn Gott sie nicht bloß den Eltern gleichstellt, sondern sogar mit Seinem eigenen Namen schmückt! Man hat hier also nicht bloß aus Furcht vor Strafe, sondern um des Gewissens willen zu gehorchen; wer ihr die Ehrfurcht weigert, verachtet in ihr Gott. Freilich soll man auch die Fehler einer Obrigkeit, die ihre Macht mißbraucht, nicht loben; man soll schlechte Herrscher tragen, aber nicht die Ehre, mit der sie bekleidet sind, als Deckmantel von Lastern gelten lassen. Gott verlangt nicht, daß man ihren Verbrechen Beifall spendet, aber Er will, daß das Volk lieber in stillem Seufzen klage, als daß es willkürliche Revolution mache und die bürgerliche Ordnung auf den Kopf stelle.

V. 29: „*Deine Fülle und Tränen sollst du nicht verziehen*“, nach der Übersetzung Calvins: „*Deiner Frucht Fülle und Saft sollst du nicht zurückhalten*“. Israel sollte mit diesen Erstlingsgaben sich zu seinem Gott bekennen. Es folgt die Bestimmung mit Bezug auf die Erstgeburt: „*Deinen ersten Sohn sollst du Mir geben*“ und Vers 30: „*So sollst du auch tun mit deinem Ochsen und Schafe*“. Das Opfer der Erstgeburt sollte das Gedächtnis der Erlösung aus Ägypten festhalten und dem Volke einprägen, daß sie ihre und ihres Viehes Bewahrung dem Herrn verdankten¹; nun aber hatte Gott zur Gnadentat der Erlösung auch dies gefügt, daß Er Seinem Volke während der ganzen Folgezeit die nötige Nahrung spendete. An dieser Stelle ist nun vorgeschrieben, daß man nicht nur von den Beeren des Weinstockes und Feigenbaumes, sondern auch von ihrem Saft Erstlinge darbringen sollte. Dabei heißt es ausdrücklich: „*Du sollst nicht zurückhalten*.“ Moses findet es eben immer wieder nötig, vor einer frevelhaften Vergessung der Erlösung und einer undankbaren Entweihung von Speise und Trank zu warnen. Wissen wir doch, wie Israel auch die klarsten Vorschriften verachtet und übersehen hat, worüber sogar unmittelbar nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft der Prophet Maleachi klagen muß Kap. 3,7-10: „Ihr seid von eurer Väter Zeit an immerdar abgewichen von Meinen Geboten, und habt sie nicht gehalten. So bekehret euch nun zu Mir, so will Ich Mich zu euch kehren, spricht der Herr Zebaoth. So sprecht ihr: Worin sollen wir uns bekehren? Ist es recht, daß ein Mensch Gott täusche, wie ihr Mich täuschet? So sprecht ihr: Womit täuschen wir Dich? Am Zehnten und Hebopfer. Darum seid ihr auch verflucht, daß euch alles unter den Händen zerrinnet; denn ihr täuschet Mich allesamt. Bringet aber die Zehnten ganz in Mein Kornhaus, auf daß in Meinem Hause Speise sei; und prüfet Mich hierinnen, spricht der Herr Zebaoth, ob Ich euch nicht des Himmels Fenster auf tun werde, und Segen herabschütten die Fülle“.

Der Befehl Vers 30: „*Sieben Tage laß es*“, das erstgeborene Vieh, „*bei seiner Mutter sein, am achten Tage sollst du Mir's geben*“, soll wohl der betrügerischen Selbstsucht begegnen; denn wenn man eben geborene Tiere von den Brüsten der Mutter gerissen und den Priestern gegeben hatte, so wäre dieses Opfer unnütz gewesen. Als Tag der Darbringung wurde der achte wohl aus dem Grunde bestimmt, weil er auch der Tag der Beschneidung war.

¹ Vergleiche mit Bezug auf die Erstgeburt 2. Mose 13,1,2 und 11-16 und die Auslegungen von Pastor Dr. H. F. Kohlbrügge in dem 7. Heft der Schriftauslegungen.

V. 31: *„Ihr sollt heilige Leute vor Mir sein; darum sollt ihr kein Fleisch essen, das auf dem Felde von Tieren zerrissen ist, sondern vor die Hunde werfen.“* Ein solches von einem wilden Tier zerrissenes Geschöpf ist häßlich anzusehen und gilt als unrein. Was für den Menschen unrein wäre und Gottes heiliges Volk beflecken würde, mag man dem Hunde vorwerfen. Wer Gottes Namen trägt und sich zu Seinem Volke zählt, ist zu einem heiligen Wandel berufen und muß sich von jeglicher Befleckung freihalten.

2. Mose 23,1-13: *„Du sollst falscher Anklage nicht glauben, daß du einem Gottlosen Beistand tust, und ein falscher Zeuge seiest. Du sollst nicht folgen der Menge zum Bösen, und nicht antworten vor Gericht, daß du der Menge nach vom Rechten weichst. Du sollst den Geringen nicht schmücken in seiner Sache. Wenn du deines Feindes Ochsen oder Esel begegnest, daß er irret, so sollst du ihm denselben wieder zuführen. Wenn du des, der dich hasset, Esel siehest unter seiner Last liegen, hüte dich, laß ihn nicht, sondern versäume gerne das Deine um seinetwillen. Du sollst das Recht deines Armen nicht beugen in seiner Sache. Sei ferne von falschen Sachen. Den Unschuldigen und Gerechten sollst du nicht erwürgen; denn Ich lasse den Gottlosen nicht Recht haben. Du sollst nicht Geschenke nehmen; denn Geschenke machen die Sehenden blind und verkehren die Sachen der Gerechten. Die Fremdlinge sollt ihr nicht unterdrücken; denn ihr wisset um der Fremdlinge Herz, dieweil ihr auch seid Fremdlinge in Ägyptenland gewesen. Sechs Jahre sollst du dein Land besäen, und seine Früchte einsammeln. Im siebenten Jahr sollst du es ruhen und liegen lassen, daß die Armen unter deinem Volk davon essen; und was überbleibet, laß das Wild auf dem Felde essen. Also sollst du auch tun mit deinem Weinberge und Ölberge. Sechs Tage sollst du deine Arbeit tun, aber des siebenten Tages sollst du feiern, auf daß dein Ochse und Esel ruhen, und deiner Magd Sohn und Fremdling sich erquicken. Alles, was Ich euch gesagt habe, das haltet. Und anderer Götter Namen sollt ihr nicht gedenken, und aus eurem Munde sollen sie nicht gehört werden.“*